

Jahn, Greta

Research Report

"Goldene Pässe": Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, No. 185

Provided in Cooperation with:

Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht, Institut für Wirtschaftsrecht, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Suggested Citation: Jahn, Greta (2023) : "Goldene Pässe": Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, No. 185, ISBN 978-3-96670-177-8, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Wirtschaftsrecht, Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht, Halle (Saale), <https://doi.org/10.25673/103096>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/299814>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/>

Greta Jahn

„Goldene Pässe“:
Staatsbürgerschafts-
regelungen für Investoren
aus Perspektive des Völker-,
Investitionsschutz- und EU-
Rechts

Heft 185

April 2023

„Goldene Pässe“

Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive
des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts

Von

Greta Jahn

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Jur. Greta Jahn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Christian Tietje an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Anne-Christin Mittwoch (Hrsg.),
Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 185

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-176-1 (print)
ISBN 978-3-96670-177-8 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Grundlagen zu Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft.....	6
C. Perspektive des Völkerrechts	7
I. Der Nottebohm-Fall	7
II. Der genuine link und ‚Goldene Pässe‘	8
III. Rechtsmissbrauch und ‚Goldene Pässe‘	9
IV. Fazit	10
D. Perspektive des Investitionsschutzrechts.....	11
I. Mögliche Risiken ‚Goldener Pässe‘ im Investitionsschutzrecht.....	11
1. Corporate Nationality Planning	12
2. Übertragung auf ‚Goldene Pass‘-Konstellationen.....	13
II. Fazit	14
E. Perspektive des EU-Rechts	15
I. Grundlagen zur Unionsbürgerschaft.....	16
1. Entwicklung und Bedeutung der Unionsbürgerschaft	16
2. Verhältnis von Unionsbürgerschaft und nationaler Staatsangehörigkeit....	16
II. Überblick über die Entwicklung von CBI-Programmen in der EU.....	18
1. Die Haltung von EU-Institutionen gegenüber ‚Goldenen Pässen‘	18
2. Beispiel Malta: Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen.....	19
III. Europarechtliche Schranken	20
1. Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 Abs. 3 EUV	20
2. Diskriminierungsaspekte.....	23
IV. Handlungsmöglichkeiten der EU	23
V. Fazit	25
F. Gesamtfazit	27
Zusammenfassung, Abstract	28
Literaturverzeichnis	29

A. Einleitung

„Goldene Pässe“, citizenship by investment, Investor-Citizenship-Schemes – Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren haben viele Namen, doch dahinter steht ein Konzept: der Verkauf einer Staatsbürgerschaft.

Citizenship by investment (CBI) Programme ermöglichen es Ausländern im Gegenzug zu einer finanziellen Zuwendung die Staatsbürgerschaft des Staates zu erwerben. Während „Goldene Pässe“ lange Zeit vor allem von karibischen Inselstaaten verkauft wurden, haben mittlerweile auch die Türkei¹, die Republik Moldau² und einige EU-Mitgliedsstaaten solche Programme eingeführt. Für die Staaten lohnt sich das Geschäft. So liegen die Preise für die Staatsbürgerschaften teilweise im Millionenbereich.

Der Reiz hinter einem „Goldenen Pass“ sind oftmals erhöhte Reisefreiheiten oder wirtschaftliche Privilegien, allerdings kommen auch kriminelle Intentionen in Betracht.³ Während der Corona-Pandemie und damit einhergehenden sehr unterschiedlichen nationalen Beschränkungen ist das Interesse an „Goldenen Pässen“ weiterhin gestiegen.⁴ Abzugrenzen sind diese Regelungen von Aufenthaltsregelungen für Investoren, sog. „Goldenen Visa“. Diese gewähren dem Erwerber Aufenthaltsrechte, aber keine Staatsbürgerschaft.

Die wachsende Ökonomisierung der Staatsbürgerschaft ist ein spannendes Phänomen, welches vielfältige rechtliche Fragen aufwirft. In der EU wurde die Diskussion um „Goldene Pässe“ durch die russische Invasion der Ukraine erneut angekurbelt.⁵

Gegenstand dieses Beitrags ist die rechtliche Analyse und Beurteilung von „Goldenen Pässen“ im internationalen Mehrebenensystem. Zunächst werden Grundlagen zum Konzept der Staatsangehörigkeit dargestellt (B). Im Anschluss erfolgt die Untersuchung der Perspektive des Völkerrechts als oberste Ebene (C) und der Perspektive des Investitionsschutzrechts (D). Sodann folgt die Auseinandersetzung mit „Goldenen Pässen“ im Rahmen des EU-Rechts (E). Den Schluss bildet ein Gesamtfazit (F).

¹ Offizielle Seite des Investment Office Turkey, erhältlich im Internet: <https://www.invest.gov.tr/en/investmentguide/pages/acquiring-property-and-citizenship.aspx> (besucht am 20. Januar 2023).

² Offizielle Seite des Moldova Citizenship-by-Investment Program, erhältlich im Internet: <http://cbi.gov.md/> (besucht am 20. Januar 2023).

³ Vgl. Bericht der EU-Kommission: Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union vom 23. Januar 2019, 11, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0012&from=EN> (besucht am 20. Januar 2023).

⁴ FAZ, Goldene Pässe für Superreiche vom 27. November 2020, erhältlich im Internet: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/zypern-und-malta-verkaufen-staatsbuergerschaft-paesse-fuer-reiche-17062269.html?premium> (besucht am 20. Januar 2023).

⁵ Europäisches Parlament, Europaabgeordnete fordern Ende des „Goldenen Passes“ vom 4. März 2022, erhältlich im Internet: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/economy/20220228STO24220/europaabgeordnete-fordern-das-ende-des-goldenen-passes> (besucht am 20. Januar 2023).

B. Grundlagen zu Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft

Die Staatsangehörigkeit beschreibt die rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einem Staat.⁶ Ein Staat, der nach der von *Georg Jellinek* entwickelten Drei-Elemente-Lehre aus einem Staatsgebiet, einem Staatsvolk und einer Staatsgewalt besteht, bestimmt über das Konzept der Staatsangehörigkeit sein Staatsvolk.⁷ Während die Staatsangehörigkeit im Völkerrecht die Zuordnung eines Individuums zu einem Staat beschreibt, hebt der staatsrechtliche Begriff der Staatsbürgerschaft die sich daraus ergebende mitgliedschaftliche Stellung des Individuums und damit einhergehende Rechte und Pflichten wie etwa ein allgemeines Aufenthaltrecht oder die Wehrpflicht hervor.⁸ Hinter beiden Begriffen steht jedoch die Erfassung der Beziehung zwischen einer Person und einem Staat, sodass sie teilweise synonym gebraucht werden.⁹

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Geburt oder durch Einbürgerung. Der Erwerb durch Geburt richtet sich entweder nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*), wobei die Staatsangehörigkeit durch den Vater oder die Mutter vermittelt wird, oder nach dem Geburtslandprinzip (*ius soli*), welches die Staatsangehörigkeit an den Ort der Geburt anknüpft.¹⁰ Die Einbürgerung dagegen verleiht die Staatsangehörigkeit nachträglich durch einen Hoheitsakt. Voraussetzung dafür sind meist nach den nationalen Einbürgerungsregelungen erfüllte Integrationsbedingungen, wie ein längerfristiger Inlandsaufenthalt, gewisse Sprach- und Kulturkenntnisse, die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft oder die Heirat mit einem Inländer.¹¹ Zudem gibt es privilegierte Einbürgerungsverfahren, die an einem nationalen Interesse basierend an Punkten wie herausragenden Leistungen in Sport, Wissenschaft oder Kunst ansetzen.¹²

Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren unterscheiden sich grundlegend von den herkömmlichen Einbürgerungspraktiken, da die finanzielle Zuwendung andere Integrationsvoraussetzungen beinahe vollumfänglich ersetzt. Man kann insofern zugespitzt auch von einem *ius argenti* als alleinigem Anknüpfungspunkt für die Staatsangehörigkeit sprechen.¹³

⁶ *Ipsen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 80; *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Abschnitt Rn. 101.

⁷ *Geiger*, Staatsrecht III, 257; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 17 Rn. 250 ff.; *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Abschnitt Rn. 100.

⁸ *Kotalakidis*, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 62.

⁹ *Ibid.*

¹⁰ *Ipsen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 87; *Fischer/Köck*, Völkerrecht, Rn. 373; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 66f.

¹¹ *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 258; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/2, 43.

¹² Bsp. § 10 VI StbG Österreich; vgl. *Weingerl/Tratnik*, *LeXonomica* JLE 11 (2019), 95 (97), erhältlich im Internet: <https://journals.um.si/index.php/lexonomica/article/view/218/468> (besucht am 20. Januar 2023).

¹³ *Berger*, *ZaöRV* (2021), 1033 (1046).

C. Perspektive des Völkerrechts

Im Folgenden wird die Perspektive des Völkerrechts auf Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren mit Blick auf mögliche völkerrechtliche Grenzen analysiert.

Nach dem Völkerrecht hat jeder Staat als Ausdruck der staatlichen Souveränität das Recht darüber zu bestimmen, wer seine Staatsangehörigen sind.¹⁴ Allerdings sind auch in diesem Bereich völkerrechtliche Grenzen anerkannt.¹⁵ So bestimmt Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit von 1997: „Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht und den in Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.“

Wo genau diese Grenzen verlaufen, ist umstritten. Völkerrechtlich anerkannt ist das Verbot zur Regelung einer fremden Staatsangehörigkeit.¹⁶ Auch eine Verleihung der Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen wird völkerrechtlich in der Regel nicht anerkannt.¹⁷ ‚Goldene Pass‘-Staatsangehörigkeiten sind durch diese äußersten Grenzen nicht betroffen. Allerdings könnte sich aus der Voraussetzung einer effektiven Staatsangehörigkeit bzw. eines *genuine links* zwischen Individuum und Staat, wie es im berühmten *Nottebohm*-Fall¹⁸ gefordert wurde, eine mögliche völkerrechtliche Schranke für ‚Goldene Pässe‘ ergeben. Die Auswirkungen des *Nottebohm*-Urteils in Hinblick auf die Voraussetzung eines *genuine links* und mögliche Schlussfolgerungen bezüglich eines Rechtsmissbrauchs werden für ‚Goldene Pässe‘ im Folgenden untersucht.

I. Der *Nottebohm*-Fall

Dem *Nottebohm*-Urteil des IGH lag der folgende Sachverhalt zugrunde. Der gebürtige Deutsche *Friedrich Nottebohm* wanderte 1905 nach Guatemala aus und lebte und arbeitete dort bis 1943. Im Jahr 1939, einen Monat nach Beginn des 2. Weltkriegs, beantragte er die Staatsbürgerschaft des neutralen Fürstentums Liechtenstein. Im Gegenzug zu einer finanziellen Zahlung von über 35.000 Schweizer Franken, erwarb *Nottebohm* die liechtensteinische Staatsbürgerschaft unter gleichzeitiger Aufgabe seiner deutschen Staatsbürgerschaft. Im Jahr 1943 führte Guatemala, das 1941 in den Krieg gegen Deutschland eingetreten ist, mehrere Kriegsmaßnahmen gegen *Nottebohm* durch: er wurde verhaftet, in die USA überführt und enteignet. Liechtenstein machte daraufhin im Wege des diplomatischen Schutzes Entschädigungsansprüche zugunsten *Nottebohms* gegen Guatemala geltend.

¹⁴ *Von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 84; *Ipsen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 83.; vgl. auch Art. 1 des Haager Übereinkommen von 1930 oder Art. 3 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit von 1997.

¹⁵ *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 245; *Ipsen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 83.

¹⁶ *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 242; *Ipsen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 83; *Doehring*, Völkerrecht, § 2 Rn. 62.

¹⁷ *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 274; *Herdegen*, Völkerrecht, § 25 Rn. 6.

¹⁸ IGH, *Nottebohm* (Liechtenstein v. Guatemala), ICJ Reports 1955, 4 (23).

Der IGH wies die Klage Liechtensteins ab, da Guatemala die Einbürgerung *Nottebohm*s mangels einer *genuine connection* nicht habe anerkennen müssen.¹⁹ Dem IGH zufolge sei die Staatsangehörigkeit ein rechtliches Band, dem eine soziale Zugehörigkeit, eine *genuine connection*, also eine echte Verbundenheit zusammen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten zugrunde liegt.²⁰ Nur wenn dieser *genuine link* bestehe, sei ein Staat berechtigt diplomatischen Schutz gegen einen anderen Staat auszuüben.²¹ Bei dessen Prüfung können verschiedene Faktoren wie der gewöhnliche Aufenthalt der Person, Familienverbindungen oder die Teilnahme am öffentlichen Leben beachtet werden.²² Diesen Anforderungen wurde *Nottebohm* nicht gerecht. Bis auf einige Besuche seines in Liechtenstein lebenden Bruders und den finanziellen Zuwendungen an den liechtensteinischen Staat, hatte *Nottebohm* keinerlei Verbindung zu dem Land.

II. Der *genuine link* und ‚Goldene Pässe‘

Die dem *Nottebohm*-Urteil zugrundeliegende Einbürgerung wirkt wie ein Vorreiter zu der heutigen ‚Goldenen Pass‘-Vergabe. Wenn ein Investor aufgrund eines CBI-Programms eine Staatsangehörigkeit erlangt, beruht diese primär auf der finanziellen Zuwendung, sodass in den meisten Fällen solcher Einbürgerung kein *genuine link* nach den Kriterien des IGH besteht. Wenn die *genuine link*-Voraussetzung einen allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit darstellen würde, stünden ‚Goldene Pass‘-Staatsangehörigkeiten somit regelmäßig im Widerspruch zum allgemeinen Völkerrecht.

Allgemeine völkerrechtliche Grundsätze sind dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht zuzuordnen.²³ Sie bestimmen sich somit nach der internationalen Übung als objektivem Element und der Rechtsüberzeugung als subjektivem Element.²⁴

Teilweise wird unter bloßem Verweis auf das *Nottebohm*-Urteil vertreten, dass ein *genuine link* Voraussetzung für die völkerrechtliche Anerkennung einer Staatsangehörigkeit ist.²⁵ Die Entscheidung des IGH unter Anwendung des *genuine link*-Kriteriums steht jedoch bis heute unter starker Kritik – ein *genuine link* bzw. das Effektivitätsprinzip als allgemeiner Grundsatz wird überwiegend abgelehnt.²⁶

Einerseits wird vorgebracht, dass die Prüfung der effektiven Staatsangehörigkeit nur für Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit anerkannt ist, der IGH dieses Kriterium aber für einen Fall, in dem es nur um eine Staatsangehörigkeit ging, herangezogen hat.²⁷ So hat die US-amerikanisch-italienische Vergleichskommission im Fall *Flegenheimer* das *Nottebohm*-

¹⁹ *Ibid.*, (30).

²⁰ *Ibid.*, (23).

²¹ *Ibid.*, (23).

²² *Ibid.*, (22, 24).

²³ *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, Rn. 502; *Von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 263.

²⁴ *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, Rn. 463; *Von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 250.

²⁵ *Ipsen*, Völkerrecht, § 7 Rn. 84; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 84; *Geiger*, Staatsrecht III, 259.

²⁶ *Hailbronner*. in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 267; *Sloane*, Harv. Int. Law Journal 50 (2009), 1 (11), erhältlich im Internet: https://scholarship.law.bu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1494&context=faculty_scholarship (besucht am 20. Januar 2023); *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 68; *Weingerl/Tratnik*, LeXonomica JLE 11 (2019), 95 (105f.); *Spiro*, Investment Migration Working Papers 1 (2019), 1 (2), erhältlich im Internet: <https://investmentmigration.org/wp-content/uploads/2020/10/IMC-RP-2019-1-Peter-Spiro.pdf> (besucht am 20. Januar 2023); *Hilpold*, NJW (2014), 1071 (1073).

²⁷ *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 266; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 68; *Baumgartner*, Treaty Shopping in International Investment Law, 72.

Urteil zwar berücksichtigt, aber gleichwohl vertreten, dass das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit auf Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit beschränkt ist.²⁸

Weiterhin wird richtigerweise kritisiert, dass anhand eines allgemeinen Effektivitätskriteriums unsachgemäß zwischen dem Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt und demjenigen durch Einbürgerung differenziert wird.²⁹ Schließlich ist ein Staatsangehörigkeitserwerb *ius soli* oder *ius sanguini* völkerrechtlich auch dann anerkannt, wenn kein *genuine link* zu dem Staat besteht.³⁰

Außerdem wird darauf verwiesen, dass es in dem Fall nicht um die Gültigkeit der Staatsangehörigkeit als solcher, sondern um die Zulässigkeit der Ausübung diplomatischen Schutzes ging.³¹ Diese Kritik ist berechtigt, da der IGH die zu entscheidende Frage eng auf den konkreten Fall im Bereich des diplomatischen Schutzes begrenzt hat.³² Daraus lässt sich schließen, dass der IGH selbst kein allgemeines Prinzip etablieren wollte.

Auch die völkerrechtliche Praxis nach der *Nottebohm*-Entscheidung spricht dafür, dass das Effektivitätsprinzip keinen allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz darstellt. Die US-amerikanisch-italienische Vergleichskommission im Fall *Flegenheimer* hat unter der Annahme, dass der IGH in *Nottebohm* keinen allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz etablieren wollte, das Effektivitätserfordernis abgelehnt.³³ Die Völkerrechtskommission (*International Law Commission* – ILC) hat in ihrem Artikelentwurf über den diplomatischen Schutz und den zugehörigen Kommentierungen das Erfordernis einer effektiven Staatsangehörigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.³⁴ Der Generalanwalt *Tesauro* im EuGH Fall *Micheletti* hat in seinen Schlussanträgen die Anwendung des Effektivitätsprinzips, „das auf einen ‚romantischen‘ Abschnitt der internationalen Beziehungen zurückgeht, insbesondere auf die Rechtsfigur des diplomatischen Schutzes (...)“ abgelehnt.³⁵ Ebenso hat der EuGH in seinem folgenden Urteil dieses Prinzip nicht beachtet.³⁶

Die berechtigte Kritik am *Nottebohm*-Urteil und die Entwicklung der Völkerrechtspraxis hinsichtlich der (Nicht-)Anwendung des *genuine link* Kriteriums zeigen, dass anhand der ablehnenden internationalen Übung und Rechtsüberzeugung das *genuine link*-Kriterium keinen allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz darstellt.

Insofern stehen durch ‚Goldene Pass‘-Programme vergebene Staatsangehörigkeiten in Hinblick auf den fehlenden *genuine link* nicht im Widerspruch zu allgemeinem Völkerrecht.

III. Rechtsmissbrauch und ‚Goldene Pässe‘

Aus dem *Nottebohm*-Urteil könnte sich für die völkerrechtliche Perspektive auf ‚Goldene Pässe‘ noch ein anderer Anknüpfungspunkt ergeben. Einige Autoren interpretieren das Urteil trotz Ablehnung des *genuine link*-Kriteriums in einem weiteren Sinne und sehen die

²⁸ *Flegenheimer* (Italien v. USA), RIAA 14 (1958), 327 (376 f.).

²⁹ *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 266; *Spiro*, Investment Migration Working Papers 1 (2019), 1 (19); *Sloane*, Harv. Int. Law Journal 50 (2009), 1 (21).

³⁰ *Hailbronner* in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 266, *Spiro*, Investment Migration Working Papers 1 (2019), 1 (19); *Sloane*, Harv. Int. Law Journal 50 (2009), 1 (21).

³¹ *Hilpold*, NJW (2014), 1071 (1073); *Weingerl/Tratnik*, LeXonomica JLE 11 (2019), 95 (105); *Spiro*, Investment Migration Working Papers 1 (2019), 1 (11); *Sloane*, Harv. Int. Law Journal 50 (2009), 1 (29).

³² IGH, *Nottebohm* (Liechtenstein v. Guatemala), ICJ Reports 1955, 4 (17).

³³ *Flegenheimer* (Italien v. USA), RIAA 14 (1958), 327 (376 ff.).

³⁴ Kommentierungen zu dem ILC Artikelentwurf über diplomatischen Schutz, Art. 4.

³⁵ Schlussanträge *Tesauro*, EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rs. C-369/90 – *Micheletti*, I-4253 (4255).

³⁶ EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rs. C-369/90 – *Micheletti*.

grundlegende Zielrichtung in der Verhinderung des Rechtsmissbrauchs.³⁷ Der Grundsatz des Rechtsmissbrauchs als Teil des *good faith*-Prinzips ist im Völkerrecht anerkannt.³⁸ *Nottebohm* hatte die Staatsbürgerschaft nur erworben, um internationales Kriegsrecht zu umgehen – darin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten zu sehen, ist schlüssig. Auch der IGH hat ausdrücklich die Umstände des Erwerbs der Staatsbürgerschaft beleuchtet: Er stellte explizit darauf ab, dass die Einbürgerung mit dem einzigen Ziel erfolgte, den Status als Angehöriger eines kriegführenden Staates durch den eines neutralen Staates zu ersetzen, um so unter den Schutz Liechtensteins zu fallen.³⁹

Trotz aller Unzulänglichkeiten, die das *Nottebohm*-Urteil mit sich bringt, kann durch diese Überlegung ein konstruktiver Ansatz für die völkerrechtliche Behandlung ‚Goldener Pässe‘ gewonnen werden. Wenn eine Person im Rahmen eines CBI-Programms eine Staatsangehörigkeit nur erwirbt, um dadurch internationalem Recht, wie im Fall *Nottebohm* Kriegsrecht, zu entgehen, kann dies im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein und muss völkerrechtlich nicht anerkannt werden. Dies gilt es im Einzelfall zu beurteilen.

IV. Fazit

Auch wenn die dem Fall *Nottebohm* zugrunde liegende Einbürgerung an eine ‚Goldene Pass‘-Vergabe erinnert, stellt das dort angewandte *genuine link* Kriterium keinen allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz dar, dessen Erfüllung für die völkerrechtliche Wirksamkeit einer Staatsangehörigkeit erforderlich wäre. Damit stehen ‚Goldene Pässe‘ *per se* nicht im Widerspruch zu allgemeinem Völkerrecht. Ein völkerrechtlicher Protest gegen CBI-Programme ist auch nicht bekannt.⁴⁰

Allerdings kann ein rechtsmissbräuchlicher Erwerb eines ‚Goldenen Passes‘ dazu führen, dass die Staatsangehörigkeit, sobald sie zum Anknüpfungspunkt für widerstreitende Rechte auf völkerrechtlicher Ebene wird, nicht anerkannt werden muss. Dies gilt es im Lichte der besonderen Rechtsverhältnisse oder Regelungsgefüge – sei es im Rahmen diplomatischen Schutzes oder wie nachfolgend analysiert im Investitionsschutzrecht – zu betrachten.

³⁷ *Sloane*, Harv. Int. Law Journal 50 (2009), 1 (19); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 268; *Olmedo*, Blog of European Journal of International Law vom 10. Dezember 2021, erhältlich im Internet: <https://www.ejiltalk.org/nottebohm-under-attack-again-is-it-time-for-reconciliation/> (besucht am 20. Januar 2023); *Hunter*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 106 (2011), 49, erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.25673/76736> (besucht am 20. Januar 2023).

³⁸ *Sloane*, Harv. Int. Law Journal 50 (2009), 1 (19); *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 255; *Bin Cheng*, General Principles of Law, 121; *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, Rn. 497.

³⁹ IGH, *Nottebohm* (Liechtenstein v. Guatemala), ICJ Reports 1955, 4 (26).

⁴⁰ *Hailbronner*, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, Rn. 273.

D. Perspektive des Investitionsschutzrechts

Die Staatsangehörigkeit als Instrument der Zuordnung kann im internationalen Wirtschaftsrecht vor allem im Rahmen des Investitionsschutzrechts relevant werden.

Weltweit sind über 2600 internationale Investitionsschutzabkommen (*International Investment Agreements* – IIAs) in Kraft.⁴¹ Durch IIAs sichern Staaten ausländischen Investoren Schutz im jeweiligen Gaststaat zu.⁴²

Die Frage, welche Investitionen darunter geschützt sind, entscheidet sich danach, wer Investor im Sinne des IIA ist. Die IIAs knüpfen die Eröffnung ihres personellen Schutzbereichs für natürliche Personen regelmäßig an die Staatsangehörigkeit⁴³ der Investoren.⁴⁴ Für die Definition der Staatsangehörigkeit verweisen die meisten IIAs auf die nationalen Regelungen des Vertragsstaates.⁴⁵ Das *International Centre for Settlement of Investment Disputes* (ICSID), beschränkt ebenso seine Zuständigkeit *ratione personae* nach der Staatsangehörigkeit der Investoren in Art. 25 (2) a ICSID-Konvention, wobei die Schiedsgerichte unter ICSID diese stets formal an den nationalen Bestimmungen des Vertragsstaates prüfen.⁴⁶

Wenn ein Vertragsstaat die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch ein CBI-Programm gesetzlich vorsieht und ein Investor diese so erwirbt, besteht nach den nationalen Regelungen eine wirksame Staatsangehörigkeit im Sinne des personellen Schutzbereichs der IIAs. Ob ‚Goldene Pass‘-Staatsangehörigkeiten im Investitionsschutzrecht folglich unbedenklich sind, gilt es im Folgenden zu untersuchen.

I. Mögliche Risiken ‚Goldener Pässe‘ im Investitionsschutzrecht

Der spezielle Komplex ‚Goldener Pässe‘ ist im Investitionsschutzrecht bisher noch nicht Gegenstand vertiefter Diskussionen geworden. Es erscheinen zwei Konstellationen möglich, die im Sinne des Investitionsschutzrechtes problematisch sein könnten: CBI-Programme ermöglichen eine vergleichsweise schnelle und unkomplizierte Einbürgerung für wohlhabende Investoren. Diese könnten einerseits strategisch eine zweite Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates erwerben, um als *de facto* Drittstaatsangehörige unter den Schutz eines IIAs zu fallen. Andererseits könnten sie eine weitere Staatsangehörigkeit erwerben, um gegen den eigenen Heimatstaat vorgehen zu können und so eine innerstaatliche Streitigkeit zu inter-

⁴¹ UNCTAD, World Investment Report 2021, 122, erhältlich im Internet: https://unctad.org/system/files/official-document/wir2021_en.pdf (besucht am 20. Januar 2023); unter dem Begriff IIAs werden im Folgenden Bilateral Investment Treaties (BITs) und Multilateral Investment Treaties (MITs) zusammengefasst.

⁴² *Schöbener/Herbst/Perkams*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 17 Rn. 103; *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 454 (468).

⁴³ Für juristische Personen wird der Begriff der Staatszugehörigkeit verwendet, s. *Geiger*, Staatsrecht III, 258.

⁴⁴ Seltener wird auch auf den Aufenthaltsort des Investors abgestellt, Bsp. Art. 1 (7) Energy Charter Treaty.

⁴⁵ Bsp. Art. 1 (3) a Egypt – Finland BIT (2004): ‚The term investor means [...] (a) any natural person who is a national of either Contracting Party in accordance with its laws‘.

⁴⁶ *Hussein Nuaman Soufraki v. The United Arab Emirates*, ICSID Case No. ARB/02/7, Award vom 7. Juli 2004, para. 55 ff.; *Waguih Elie George Siag and Clorinda Vecchi v. The Arab Republic of Egypt*, ICSID Case No. ARB/05/15, Decision on Jurisdiction vom 11. April 2007, para. 143; *Ioan Micula et al v. Romania*, ICSID Case No. ARB/05/20, Decision on Jurisdiction and Admissibility vom 24. September 2008, para. 86.

nationalisieren, was gerade nicht der *Ratio* eines IIAs zum Schutz ausländischer Investitionen entspricht.

Hinsichtlich der zweiten Konstellation bestehen bereits Grenzen. So schließt die ICSID-Konvention ihre Zuständigkeit für Klagen von Investoren mit doppelten Staatsangehörigkeiten der Vertragsstaaten (sog. *dual nationals*) in Art. 25 (2) a ICSID-Konvention explizit aus. Ebenso beschränken einige IIAs ihren Schutzbereich für *dual nationals*.⁴⁷ Im Falle der Abwesenheit einer expliziten vertraglichen Regelung ist die ‚non-ICSID‘-Schiedsgerichtspraxis nicht einheitlich: Während Schiedsgerichte anhand einer erweiterten Vertragsauslegung den Schutzbereich für *dual nationals* beschränkt haben,⁴⁸ haben andere durch eine formale Auslegung des Wortlauts den Schutzbereich für sie eröffnet.⁴⁹ Die Möglichkeiten für ‚Goldene Pass‘ Investoren gegen den eigenen Heimatstaat vorzugehen, sind damit auf Fälle begrenzt, die nicht unter der ICSID-Konvention entschieden werden, in denen das IIA keine vertragliche Regelung vorsieht und der Wortlaut vom Schiedsgericht formal ausgelegt wird.

Die folgenden Überlegungen können demnach vor allem für die erste Konstellation relevant werden. Es kann eine Staatsangehörigkeit vorliegen, welche formal die Kriterien des Investorenbegriffes erfüllt. Vor dem Hintergrund der durch CBI-Programme bestehenden Möglichkeit der Instrumentalisierung von Staatsangehörigkeiten kann jedoch das Verbot des Rechtsmissbrauchs zu beachten sein.

Bisher ist keine schiedsgerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Wirkung einer ‚Goldenen Pass‘-Staatsangehörigkeit eines Investors und damit der Frage eines potenziellen Rechtsmissbrauchs bekannt. Das Problem erinnert jedoch an das bereits verbreitete *nationality planning* durch Unternehmen (*corporate nationality planning*) bzw. *treaty shopping*.⁵⁰ Demgemäß wird zunächst die investitionsschutzrechtliche Perspektive auf *corporate nationality planning* skizziert, gefolgt von einer Untersuchung zur Übertragbarkeit auf ‚Goldene Pass‘-Konstellationen.

1. *Corporate Nationality Planning*

Für Unternehmen ist es eine gängige Praxis, durch Umstrukturierung der Eigentümerstruktur und Schaffung sog. Briefkastenfirmen ihre Staatszugehörigkeit so zu beeinflussen, dass sie von möglichst vorteilhaften Konditionen aus IIAs profitieren. Staaten können diesem Vorgehen durch *denial-of-benefits*-Klauseln⁵¹ oder die Einschränkung des Investorenbegriffes⁵² vertragsinterne Grenzen setzen.⁵³

⁴⁷ Vgl. Ausschluss von dual nationals in: Art. 1 (5) Colombia – Turkey BIT (2014); Art. 1 (h) (i) Canada – Romania BIT (2009); Art. 1 (3) (a) Egypt – Mauritius BIT (2014); Vgl. für dual nationals nur auf die effektive Staatsangehörigkeit abstellend: Art. 8.1 CETA (2017); Art. 10.28 DR-CAFTA (2004).

⁴⁸ *Enrique Heemsen and Jorge Heemsen v. Venezuela*, PCA Case No. 2017-18, Decision on Jurisdiction vom 29. Oktober 2019, para. 440; *Fernando Fraiz Traporte v. Bolivarian Republic of Venezuela*, PCA Case No. 2019-11, Final Award vom 31. Januar 2022, para. 398.

⁴⁹ *Serafin Garcia Armas y Karina Garcia Gruber v Republica Bolivariana de Venezuela*, UNCITRAL, PCA Case No 2013-3, Decision on Jurisdiction vom 15. Dezember 2014, para. 73.

⁵⁰ Ausführlich zum ‚corporate nationality planning‘: *Eichberger*, AVR (2020), 307; *Bering*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 81 (2008), erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.25673/76573> (besucht am 20. Januar 2023); *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 23 Rn. 15 ff.

⁵¹ Bsp. Art. 17 (1) Energy Charter Treaty.

⁵² Bsp. Art. 1(3)(b) Greece – Syrian Arab Republic BIT (2003).

⁵³ *Bering*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 81 (2008), 21 f.; *Eichberger*, AVR (2020), 307 (317 ff.).

In Abwesenheit solcher Regelungen stellt sich die Frage, inwiefern solch ein Verhalten einen Rechtsmissbrauch darstellt, da Staaten Verpflichtungen aufgedrängt werden könnten, die durch die IIAs nicht vorgesehen waren.⁵⁴ Schiedsgerichte haben den Grundsatz des Rechtsmissbrauchs als allgemeines Rechtsprinzip für die Auslegung von IIAs und das Handeln der Investoren beachtet.⁵⁵ Die Leitentscheidung dazu bildet *Tokios Tokeles v. Ukraine*, in welcher das Schiedsgericht den Investorenbegriff der Vertragsbestimmungen streng formell auslegte und einen Rechtsmissbrauch ablehnte.⁵⁶ Diesem Ansatz der formellen Auslegung des Investorenbegriffes folgten andere Schiedsgerichte in späteren Entscheidungen.⁵⁷ Die ständige Schiedspraxis geht insofern von der grundsätzlichen Zulässigkeit von *corporate nationality planning* aus.⁵⁸ Die Schwelle zur Unzulässigkeit durch Rechtsmissbrauch ist regelmäßig hoch.⁵⁹ In den Einzelfallabwägungen haben mehrere Schiedsgerichte dafür auf den Zeitpunkt der Umstrukturierung abgestellt: *nationality planning* soll mit Eintritt der deutlichen Vorhersehbarkeit eines Rechtsstreites rechtsmissbräuchlich sein.⁶⁰ Dieser Ansatz wurde zuletzt in der Schiedsgerichtsentscheidung *Philip Morris Asia v. Australia* bestätigt.⁶¹

2. Übertragung auf ‚Goldene Pass‘-Konstellationen

Durch CBI-Programme haben natürliche Personen die Möglichkeit, eine weitere Staatsangehörigkeit zu erwerben, um von möglichst vorteilhaften Konditionen aus IIAs zu profitieren. Ein potenzielles *nationality planning* von ‚Goldenen-Pass‘-Investoren ist daher mit dem von Unternehmen vergleichbar. In *Aven v. Costa Rica* hat das Schiedsgericht, auch wenn die Staatsangehörigkeit des Investors formal den Voraussetzungen des BIT entsprach, untersucht, ob eine Positionsänderung des Investors hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit ein rechtsmissbräuchliches Verhalten darstellt.⁶² Für die Beurteilung dessen hat es Fälle zum

⁵⁴ Vgl. *Olmedo*, Max Planck Encyclopedia of Int. Law (2019), Rn. 42, erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law-mpeipro/e1879.013.1879/law-mpeipro-e1879> (besucht am 20. Januar 2023).

⁵⁵ *Phoenix Action, Ltd. V. The Czech Republic*, ICSID Case No. ARB/06/5, Award vom 15. April 2009, para. 77; *Mobil Corporation Venezuela, B.V. et al. v. Bolivarian Republic of Venezuela*, ICSID Case No. ARB/07/27, Decision on Jurisdiction vom 10. Juni 2010, para. 169 ff.

⁵⁶ *Tokios Tokeles v. Ukraine*, ICSID Case No. ARB/02/18, Decision on Jurisdiction vom 29. April 2004, para. 36, 56.

⁵⁷ *Aguas del Tunari, S.A. v. Republic of Bolivia*, ICSID Case No. ARB/02/3, Decision on Jurisdiction vom 21. Oktober 2005, para. 330; *Mobil Corporation Venezuela, B.V. et al. v. Bolivarian Republic of Venezuela*, ICSID Case No. ARB/07/27, Decision on Jurisdiction vom 10. Juni 2010, para. 204; *Pac Rim Cayman, LLC v. The Republic of El Salvador*, ICSID Case No. ARB/09/12, Decision on the Respondent's Jurisdictional Objections vom 1. Juni 2012, para. 2.45; *Philip Morris Asia, Ltd. v. The Commonwealth of Australia*, PCA Case No. 2012–12, Award on Jurisdiction and Admissibility vom 17. Dezember 2015, para. 540.

⁵⁸ *Ibid.*; Vgl. *Eichberger*, AVR (2020), 307 (326 f.).

⁵⁹ Vgl. *Eichberger*, AVR (2020), 307 (326 ff.).

⁶⁰ *Pac Rim Cayman, LLC v. The Republic of El Salvador*, ICSID Case No. ARB/09/12, Decision on the Respondent's Jurisdictional Objections vom 1. Juni 2012, para. 2.44; *Lao Holdings, N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/7, Decision on Jurisdiction vom 21. Februar 2014; *Mobil Corporation Venezuela, B.V. et al. v. Bolivarian Republic of Venezuela*, ICSID Case No. ARB/07/27, Decision on Jurisdiction vom 10. Juni 2010, para. 183; *Lao Holdings, N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/7, Decision on Jurisdiction vom 21. Februar 2014, para. 70.

⁶¹ *Philip Morris Asia, Ltd. v. The Commonwealth of Australia*, PCA Case No. 2012–12, Award on Jurisdiction and Admissibility vom 17. Dezember 2015, para. 554.

⁶² *David R. Aven et al v Republic of Costa Rica*, ICSID Case No. UNCT/15/3, Final Award vom 18. September 2018, para. 225 ff.

corporate nationality planning herangezogen. Auch dies legt nahe, dass hier entsprechende Wertungen übertragen werden können.

Für eine grundsätzliche Zulässigkeit auch von CBI-*nationality planning* spricht, dass solch ein investorenfreundlicher Ansatz der Funktion von IIAs, Investitionen zu fördern, entspricht. Wenn ein Staat ein CBI-Programm in Kraft hat und ein IIA auf die nationalen Regelungen verweist, könnte eine anderweitige schiedsgerichtliche Auslegung der Vertragsautonomie der Staaten zuwiderlaufen und Rechtsunsicherheit hervorrufen. Den Staaten steht es zudem frei, vertragsinterne Grenzen auch für natürliche Personen festzulegen. Im Einzelfall kann das Berufen auf einen ‚Goldenen Pass‘ jedoch rechtsmissbräuchlich sein. So etwa, wenn, unter Übertragung des zeitlichen Kriteriums zum *corporate nationality planning*, der Investor die Staatsangehörigkeit mit Ziel des Schutzes des IIAs erwirbt, nachdem der Rechtsstreit bereits vorhersehbar war. Wie die Schiedsgerichte beim *corporate nationality planning* betonen,⁶³ werden an das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs jedoch hohe Anforderungen zu stellen sein.

II. Fazit

Welche praktische Relevanz erkaufte Staatsangehörigkeiten im Investitionsschutzrecht zukünftig haben werden, bleibt abzuwarten. Die Schiedsgerichtspraxis zum *corporate nationality planning* kann erste Anhaltspunkte zur Behandlung ‚Goldener Pass‘-Staatsangehörigkeiten liefern. Es ist vorstellbar, dass sich in Zukunft auch noch weitere Rechtsfragen auftun werden. Staaten sollten sich über das Bestehen von CBI-Programmen zum Zeitpunkt des Abschlusses von IIAs bewusst sein und entsprechend beurteilen, ob sie auch Investoren mit erkauften Staatsbürgerschaften schützen wollen. Wenn dies nicht der Fall ist und ein Vertragsstaat solche Einbürgerungen vorsieht, ist es ratsam, bereits vertragsinternen Beschränkungen des Investorenbegriffes, wie sie teilweise schon für *dual nationals* bestehen, vorzunehmen.

⁶³ *ConocoPhillips et al. v. Bolivarian Republic of Venezuela*, ICSID Case No. ARB/07/30, Decision on Jurisdiction and the Merits vom 3. September 2013, para. 275; *Renée Rose Levy de Levi and Gremcitel, S.A. v. Peru*, ICSID Case No. ARB/11/17, Award vom 9. Januar 2015, para. 186; *Philip Morris Asia, Ltd. v. The Commonwealth of Australia*, PCA Case No. 2012–12, Award on Jurisdiction and Admissibility vom 17. Dezember 2015, para. 539.

E. Perspektive des EU-Rechts

„Unsere europäischen Werte stehen nicht zum Verkauf!“ – Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* richtete klare Worte gegen ‚Goldene Pässe‘ in ihrer Rede zur Lage der Union im September 2020.⁶⁴

Seitdem mehrere EU-Mitgliedsstaaten Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren eingeführt haben, wird die Frage der Zulässigkeit und Auswirkungen von CBI-Programmen kontrovers diskutiert.⁶⁵ Während es 2019 Aufenthaltsregelungen für Investoren in 13 Mitgliedsstaaten gab,⁶⁶ haben Malta, Bulgarien und Zypern zwischen 2005 und 2013 auch Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren eingeführt. Die meisten der ‚Goldenen Pässe‘ in der EU wurden von russischen und chinesischen Staatsangehörigen erworben.⁶⁷

Gegenüber Drittstaaten mit CBI-Programmen, kann die EU entscheiden, welche Konsequenz sie daraus für die außenpolitische Beziehung, z.B. für Visumsabkommen, mit solchen Staaten zieht.⁶⁸ So hat die EU jüngst ein Abkommen über die Befreiung der Visumpflicht mit Vanuatu, einem ozeanischen Inselstaat, aufgrund seines ‚Goldene Pass‘-Programms teilweise ausgesetzt.⁶⁹

Die unionsrechtliche Einordnung von mitgliedstaatlichen CBI-Programmen ist durch die enge Verknüpfung der Mitgliedsstaaten und Kompetenzfragen durchaus komplizierter. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragestellungen werden im Folgenden analysiert.

Um ‚Goldene Pässe‘ im Lichte des EU-Rechts beurteilen zu können, werden zunächst Grundlagen zur Unionsbürgerschaft mit Fokus auf deren Bedeutung und das Verhältnis von Unionsbürgerschaft und nationaler Staatsangehörigkeit dargestellt (I.). Daraufhin wird die Entwicklung von CBI-Programmen in der EU skizziert (II.). Nachdem sodann europarechtliche Schranken analysiert und bewertet werden (III.), folgt eine Auseinandersetzung mit den Handlungsmöglichkeiten der EU (IV.).

⁶⁴ Präsidentin *von der Leyen* Rede zur Lage der Union bei der Plenartagung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2020, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_20_1655 (besucht am 20. Januar 2023).

⁶⁵ Vgl. *Hilpold*, NJW 2014, 1073; *Berger*, ZaöRV (2021), 1052.

⁶⁶ *European Parliamentary Research Service* (EPRS), Avenues for EU action on citizenship and residence by investment schemes (2021), 10, erhältlich im Internet: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694217/EPRS_STU\(2021\)694217_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694217/EPRS_STU(2021)694217_EN.pdf) (besucht am 20. Januar 2023).

⁶⁷ *Ibid.*, Annex II, 20.

⁶⁸ Vgl. Bericht der EU-Kommission: Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union vom 23. Januar 2019, 27 f.; vgl. Verordnung (EU) 2018/1806 Art. 8, L 303/39 vom 14. November 2018, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1806&from=EN> (besucht am 20. Januar 2023).

⁶⁹ Rat der EU, Pressemitteilung vom 03. März 2022, erhältlich im Internet: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/03/03/vanuatu-council-partially-suspends-visa-waiver-agreement-due-to-risks-posed-by-golden-passport-schemes/> (abgerufen am 20.01.2023).

I. Grundlagen zur Unionsbürgerschaft

1. Entwicklung und Bedeutung der Unionsbürgerschaft

Die Unionsbürgerschaft wurde 1992 mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt⁷⁰ und ist in Art. 20 AEUV sowie im gleichlautenden Art. 9 S. 2, 3 EUV geregelt.

Art. 20 II AEUV zählt die Rechte der Unionsbürger auf, die in den Art. 21 ff. AEUV konkretisiert werden. Unionsbürger haben gem. Art. 21 AEUV ein Freizügigkeitsrecht innerhalb des Hoheitsgebietes aller Mitgliedsstaaten. Gem. Art. 22 AEUV steht jedem Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat ein Wahlrecht bei den Kommunalwahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament zu. Art. 23 AEUV umfasst das Recht jedes Unionsbürgers auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittstaaten und Art. 24 AEUV ein Petitionsrecht. Nach Art. 25 AEUV ist eine Erweiterung der mit der Unionsbürgerschaft einhergehenden Rechte möglich, was deren dynamischen und integrationsfördernden Charakter unterstreicht.⁷¹

Der EuGH bezeichnet die Unionsbürgerschaft als „grundlegenden Status der Angehörigen der Mitgliedsstaaten“ und hebt damit deren besondere Bedeutung hervor.⁷² Die Unionsbürgerschaft wird insofern als weitere Stufe des Integrationsprozesses gesehen: Die europäische Identität der Unionsbürger soll gefördert und die Entwicklung eines Europas der Bürger neben der Dimension des wirtschaftlichen Europas gefestigt werden.⁷³ In diesem Sinne hat der EuGH diesen Status fortgebildet und so beispielsweise die Unionsbürgerschaft als Anknüpfungspunkt zur Gleichbehandlung bezüglich Sozialleistungen⁷⁴ oder für Aufenthaltsrechte Drittstaatsangehöriger in rein innerstaatlichen Sachverhalten herangezogen.⁷⁵

2. Verhältnis von Unionsbürgerschaft und nationaler Staatsangehörigkeit

Gem. Art. 20 I S. 2 AEUV, Art. 9 S. 2 EUV ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzt. Weitere Anforderungen an die Unionsbürgerschaft werden nicht gestellt. Der Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft stehen damit in einem akzessorischen Verhältnis zur Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten.⁷⁶ Mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, wird die betroffene Person automatisch Unions-

⁷⁰ Vertrag über die Europäische Union, ABl. 1992 C 191/01 vom 29. Juni 1992, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:1992:191:FULL&from=ES> (besucht am 20. Januar 2023).

⁷¹ *Magiera*, in: Streinz, EUV/AEUV Ko., Art. 20 AEUV, Rn. 26; *Kluth*, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV Ko., Art. 20 AEUV, Rn. 26; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, Rn. 797; *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die EU, § 2 Rn. 28.

⁷² EuGH, Urteil vom 20. September 2001, Rs. C-184/99 – *Grzelczyk*, Rn. 31; EuGH, Urteil vom 17. September 2002, Rs. C-413/99 – *Baumbast und R*, Rn. 82; EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 43.

⁷³ *Hilpold*, NJW (2014), 1071 (1073); *Magiera*, in Streinz, EUV/AEUV Ko., Art. 20 AEUV, Rn. 19; *Kluth* in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV Ko., Art. 20 AEUV, Rn. 5; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 17 Rn. 41.

⁷⁴ EuGH, Urteil vom 20. September 2001, Rs. C-184/99 – *Grzelczyk*.

⁷⁵ EuGH, Urteil vom 8. März 2011, Rs. C-34/09 – *Ruiz Zambrano*.

⁷⁶ *Kluth* in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV Ko., Art. 20 AEUV, Rn. 9; *Hobe/Fremuth*, Europarecht, § 15 Rn. 34; *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, § 13 Rn. 4; *Lehner*, in: Niedobitek, Europarecht, § 2 Rn. 65.

bürger und genießt dadurch alle mit diesem Status einhergehenden Rechte. Spiegelbildlich führt ihr Verlust zugleich zum Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte.

Die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit fällt grundsätzlich in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten.⁷⁷ Dies wurde im Rahmen der Einführung der Unionsbürgerschaft aufgrund der Besorgnis einiger Mitgliedsstaaten um ihre nationale Autonomie in Sachen der Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung der Regierungskonferenz zum Vertrag von Maastricht⁷⁸ und einen Beschluss des Europäischen Rats⁷⁹ explizit festgehalten.

Dennoch haben die Mitgliedsstaaten aufgrund der Verknüpfung zur Unionsbürgerschaft bei der Ausübung dieser Zuständigkeit nach ständiger Rechtsprechung des EuGH das Unionsrecht zu beachten.⁸⁰ Dieser Vorbehalt zur Beachtung von Unionsrecht führt dazu, dass „die Ausübung dieser Zuständigkeit, soweit sie die von der Rechtsordnung der Union verliehenen und geschützten Rechte berührt [...] der gerichtlichen Kontrolle im Hinblick auf das Unionsrecht unterliegt“.⁸¹

In mehreren Urteilen hat sich der EuGH mit der genauen Ausgestaltung dieses Vorbehaltes auseinandergesetzt. Im *Rottmann*-Urteil entschied der EuGH, dass der Entzug einer durch betrügerische Handlungen erschlichenen Staatsbürgerschaft und damit auch der Unionsbürgerschaft mit Art. 20 AEUV vereinbar ist, solange der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.⁸² Das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung für den Verlust der Unionsbürgerschaft bestätigte der EuGH im Urteil *Tjebbes*.⁸³

Die Frage, welche unionsrechtlichen Voraussetzungen an eine Einbürgerung gestellt werden können, blieb bisher weitestgehend offen. In *Rottmann* hat der EuGH geurteilt, dass „insbesondere“ beim Verlust einer Staatsbürgerschaft die geschützten EU-Rechte berührt sind.⁸⁴ Diese Wortwahl („insbesondere“) schließt nicht aus, dass auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft unionsrechtlichen Grenzen unterliegen könnte, bestimmt dies aber auch nicht explizit.⁸⁵

Das Urteil *Kaur* betraf zwar den Fall eines Erwerbs der Staatsbürgerschaft, allerdings deren Versagung und nicht deren Gewährung.⁸⁶ Da der beantragenden Person EU-Rechte

⁷⁷ EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rs. C-369/90 – *Micheletti*, Rn. 10; EuGH, Urteil vom 11. November 1999, Rs. C-179/98 – *Mesbah*, Rn. 29; EuGH, Urteil vom 20. Februar 2001, Rs. C-192/99 – *Kaur*, Rn. 19; EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 39.

⁷⁸ Schlussakte zum EU-Vertrag, Erklärung Nr. 2 zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, ABl. 1992 C 191/98, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:1992:191:FULL&from=ES> (besucht am 20. Januar 2023).

⁷⁹ Europäischer Rat von Edinburgh, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 11.-12. Dezember 1992, 53, erhältlich im Internet: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/2b738e60-f2cc-4197-93d4-d16d1ab11b48/language-de> (besucht am 20. Januar 2023).

⁸⁰ EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rs. C-369/90 – *Micheletti*, Rn. 10; EuGH, Urteil vom 11. November 1999, Rs. C-179/98 – *Mesbah*, Rn. 29; EuGH, Urteil vom 20. Februar 2001, Rs. C-192/99 – *Kaur*, Rn. 19; EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C-200/02 – *Zhu und Chen*, Rn. 37; EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 45.

⁸¹ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 48.

⁸² *Ibid.*, Rn. 55.

⁸³ EuGH, Urteil vom 12. März 2019, Rs. C-221/17 – *Tjebbes*, Rn. 40.

⁸⁴ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 48.

⁸⁵ Vgl. *Neier*, Der Kernbestandsschutz der Unionsbürgerschaft, 96; *Peers*, EU law analysis blog vom 28. Januar 2014, erhältlich im Internet: <http://eulawanalysis.blogspot.com/2014/01/want-to-be-eu-citizen-show-me-money.html> (besucht am 20. Januar 2023).

⁸⁶ EuGH, Urteil vom 20. Februar 2001, Rs. C-192/99 – *Kaur*.

dadurch von vorneherein niemals zugestanden hatten, wurde ein Verstoß gegen EU-Recht abgelehnt.⁸⁷ Im Unterschied zur Versagung einer Staatsbürgerschaft hat jedoch die Verleihung einer Staatsbürgerschaft und damit auch der Unionsbürgerschaft unmittelbare Auswirkungen auf andere Mitgliedsstaaten.⁸⁸

Diese enge Verknüpfung von Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft bildet auch die Grundlage der Diskussion um ‚Goldene Pässe‘. Zudem erklärt sie den besonderen Reiz eines ‚Goldenen Passes‘ in der EU: Mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates geht gleichzeitig der Erwerb der Unionsbürgerschaft einher. Über die Unionsbürgerrechte aus den Art. 20 ff. AEUV hinaus, erhalten ‚Goldene Pass‘-Investoren zudem einen privilegierten Zugang zum Binnenmarkt. So knüpfen die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 AEUV, die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV an die Staatsangehörigkeit der Mitgliedsstaaten an.

Der EuGH hat bisher nicht entschieden, inwieweit eine Einbürgerung allein aufgrund einer Investition mit dem Europarecht vereinbar ist.

II. Überblick über die Entwicklung von CBI-Programmen in der EU

1. Die Haltung von EU-Institutionen gegenüber ‚Goldenen Pässen‘

Die Haltung der Union gegenüber CBI-Programmen war stets kritisch. Neben rechtlichen Aspekten, die später im Einzelnen zu untersuchen sind, werden Sicherheitsbedenken ins Feld geführt. Mit CBI-Programmen geht das Risiko eines kriminellen Missbrauchs solcher Programme einher, mitunter entstehen Gefahren hinsichtlich Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Steuerhinterziehung.⁸⁹ Die Kommission kritisiert insofern auch mangelnde Sicherheitsüberprüfungen und Transparenz in den Einbürgerungsverfahren der Länder.⁹⁰ Die praktische Relevanz der Sicherheitsbedenken wird durch die Ergebnisse einer journalistischen Recherche von 2020 bestätigt. Diese hat enthüllt, dass ranghohe zypriotische Beamte bis hin zum Parlamentspräsidenten im Rahmen des zypriotischen CBI-Programms bereit waren, auch Kriminellen gegen Extrazahlungen Staatsbürgerschaften zu verleihen.⁹¹

Bereits 2014 hat das Europäische Parlament in einer Entschließung seine Bedenken bezüglich CBI-Programmen, unter dem Aspekt des „unverhohlenen Verkaufs der Unionsbürgerschaft“ geäußert.⁹² Das Europäische Parlament forderte die Mitgliedsstaaten in Entschließungen von 2019 und 2020 auf, ihre entsprechenden CBI-Programme auslaufen zu

⁸⁷ *Ibid.*, Rn. 25.

⁸⁸ *Peers*, EU law analysis blog vom 28. Januar 2014, erhältlich im Internet: <http://eulawanalysis.blogspot.com/2014/01/want-to-be-eu-citizen-show-me-money.html> (besucht am 20. Januar 2023).

⁸⁹ Bericht der EU-Kommission: Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der EU vom 23. Januar 2019, 11 ff.

⁹⁰ *Ibid.*, 12 ff.

⁹¹ *FAZ*, Goldene Pässe für Superreiche vom 27. November 2020, erhältlich im Internet: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/zypern-und-malta-verkaufen-staatsbuergerschaft-paesse-fuer-reiche-17062269.html?premium>, (besucht am 20. Januar 2023).

⁹² Entschließung des Europäischen Parlaments zum Verkauf der Unionsbürgerschaft (2013/2995(RSP)) vom 16. Januar 2014, erhältlich im Internet: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2014-0038_DE.html (besucht am 20. Januar 2023).

lassen.⁹³ Im Oktober 2020 leitete die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258 AEUV gegen Malta und Zypern ein.⁹⁴ Zwar hatte Zypern sein Programm im November 2020 gestoppt, allerdings werden noch laufende Anträge weiterbearbeitet. Ende September 2022 hat die EU-Kommission, nachdem Malta die geäußerten Bedenken nicht in zufriedenstellender Weise ausräumte, den EuGH angerufen (Art. 258 Abs. 2 AEUV).⁹⁵

Auch an Bulgarien erfolgte im Juni 2021 die Aufforderung sein CBI-Programm abzuschaffen. Bulgariens neue Regierung hat sein CBI-Programm im April 2022 beendet.⁹⁶

In Folge des russischen Krieges gegen die Ukraine hat die Kommission erneut betont Maßnahmen zu ergreifen, um ‚Goldene Pässe‘ von eng mit der russischen Regierung verbundenen Russen zu beschränken.⁹⁷ Die meisten der ‚Goldenen Pässe‘ in der EU wurden bekanntlich an russische Personen vergeben.⁹⁸ Einige Fraktionssprecher des Europäischen Parlamentes kritisierten in diesem Zusammenhang, dass Oligarchen durch ‚Goldene Pässe‘ EU-Sanktionen umgehen können.⁹⁹

Das EU-Parlament hat nun die Kommission aufgefordert einen Gesetzesvorschlag zur Beendigung ‚Goldener Pass‘-Programme vorzulegen.¹⁰⁰

2. Beispiel Malta: Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen

Malta hat 2013 das „Individual Investor Programme“ (IIP) eingeführt, wonach Investoren die maltesische Staatsbürgerschaft käuflich erwerben können. Voraussetzung ist die Zahlung von 650.000 Euro in einen nationalen Investmentfond, der Kauf von maltesischen Staatspapieren im Wert von mindestens 150.000 Euro und der Erwerb einer Immobilie im Wert von mindestens 350.000 Euro bzw. die Anmietung einer Immobilie mit einer Jahresmiete von mindestens 16.000 Euro für eine Dauer nicht unter fünf Jahren.¹⁰¹ Als Konse-

⁹³ Entschließung des Europäischen Parlaments zu einer umfassenden Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2020/2686(RSP)) vom 10. Juli 2020, erhältlich im Internet: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0204_DE.html (besucht am 20. Januar 2023).

⁹⁴ EU-Kommission, Pressemitteilung: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren: Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta vom 20. Oktober 2020, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1925 (besucht am 20. Januar 2023).

⁹⁵ EU-Kommission, Pressemitteilung vom 29. September 2022, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5422 (besucht am 20. Januar 2023).

⁹⁶ EU-Kommission, Pressemitteilung vom 06. April 2022, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_2068 (besucht am 20. Januar 2023).

⁹⁷ EU-Kommission, Gemeinsame Erklärung zu weiteren restriktiven wirtschaftlichen Maßnahmen vom 26. Februar 2022, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_22_1423 (besucht am 20. Januar 2023).

⁹⁸ *EPRS*, Avenues for EU action on citizenship and residence by investment schemes, (2021), Annex II, 20.

⁹⁹ *Die Tagespost*, Aus für „Goldene Pässe“ und „Goldene Visa“ vom 07. März 2022, erhältlich im Internet: <https://www.die-tagespost.de/politik/aus-fuer-goldene-passe-und-goldene-visa-art-226341> (besucht am 20. Januar 2023).

¹⁰⁰ Europäisches Parlament, Pressemitteilung: Parlament fordert Verbot „Goldener Pässe“ und Regeln für „goldene Visa“ vom 09. März 2022, erhältlich im Internet: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220304IPR24787/parlament-fordert-verbot-goldener-passe-und-regeln-fur-goldene-visa> (besucht am 20. Januar 2023).

¹⁰¹ *Milieu*, Factual analysis of Member States Investors Schemes granting citizenship or residence, Study (2018), 90, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/deliverable_d_final_30.10.18.pdf (besucht am 20. Januar 2023); Bericht der EU-Kommission: Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der EU vom 23. Januar 2019, 11.

quenz von Verhandlungen mit der EU-Kommission hat Malta die Voraussetzung eines einjährigen Wohnsitznachweises eingeführt, wobei jedoch ein physischer Aufenthalt nicht erforderlich ist.¹⁰² Von 2014 bis 2016 wurden 947 Staatsbürgerschaften durch dieses Programm vergeben.¹⁰³ Infolge der russischen Invasion der Ukraine hat Maltas Regierung erklärt, keine ‚Goldenen Pässe‘ mehr an Personen aus Russland oder Belarus zu vergeben.¹⁰⁴

III. Europarechtliche Schranken

Europarechtliche Schranken für CBI-Programme können sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 2 EUV mit Blick auf Diskriminierungsaspekte ergeben.

1. Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 Abs. 3 EUV

Aus Sicht der Europäischen Kommission ist „die Gewährung der Staatsangehörigkeit – und damit der Unionsbürgerschaft – durch diese Mitgliedstaaten gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition und ohne eine echte Verbindung zu den betreffenden Mitgliedstaaten nicht mit dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vereinbar“.¹⁰⁵ Dies würde auch die Integrität des Status der Unionsbürgerschaft gem. Art. 20 AEUV untergraben.¹⁰⁶

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Nach Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Dieser Grundsatz stellt ein fundamentales Prinzip der EU dar, auf welchem deren Funktionsfähigkeit beruht.¹⁰⁷ Laut EuGH beeinträchtigt ein Verstoß dagegen die Unionsrechtsordnung „bis in ihre Grundfesten“.¹⁰⁸ Aufgrund der Offenheit des Art. 4 Abs. 3 EUV bedarf es grundsätzlich der Konkretisierung durch eine andere Norm, um pflichtenerzeugend zu wirken und justiziabel zu sein.¹⁰⁹ Im hiesigen Kontext könnte also Art. 4 Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 20 AEUV herangezogen werden. Der Generalanwalt *Maduro* hat in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache *Rottmann* die Überlegung angestellt, dass der Grundsatz der Unionstreue dann berührt sein kann, wenn ein Mitgliedsstaat auf massive Weise die Einbürgerung von Drittstaatsangehörigen betreibt, ohne vorher die Kommission oder seine

¹⁰² Bericht der EU-Kommission: Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der EU vom 23. Januar 2019, 7.

¹⁰³ *EPRS*, CBI and EBI schemes in the EU (2018), 18, erhältlich im Internet: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/627128/EPRS_STU\(2018\)627128_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/627128/EPRS_STU(2018)627128_EN.pdf) (besucht am 20. Januar 2023).

¹⁰⁴ *SZ*, Schluss mit Goldenen Pässen vom 02. März 2022, erhältlich im Internet: <https://www.sueddeutsche.de/politik/malta-schluss-mit-goldenen-paessen-1.5539875> (besucht am 20. Januar 2023).

¹⁰⁵ EU-Kommission, Pressemitteilung: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta ein vom 20. Oktober 2020.

¹⁰⁶ *Ibid.*

¹⁰⁷ *Kahl*, in: Calliess/Ruffert, EUV AEUV Ko., Art. 4 EUV, Rn. 97 f.; *Streinz*, in: Streinz, EUV AEUV Ko., Art. 4 EUV, Rn. 3; *Haje*, in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 4 Rn. 26.

¹⁰⁸ EuGH, Urteil vom 7. Februar 1997, Rs. 39/72 – *Kommission/Italien*, Rn. 25.

¹⁰⁹ *Kahl*, in: Calliess/Ruffert, EUV AEUV Ko., Art. 4 EUV, Rn. 107; *Streinz*, in: Streinz: EUV AEUV Ko., Art. 4 EUV, Rn. 27; EuGH, Urteil vom 12. Juni 1973, Rs. 2/73 – *Geddo/Ente Nazionale Risi*, Rn. 4; EUGH, Urteil vom 08. Juni 1971, Rs. 78/70 – *Deutsche Grammophon*.

Partner zu konsultieren.¹¹⁰ Durch CBI-Programme wird keine massive Einbürgerung von Drittstaatsangehörigen betrieben. Es kommen jedoch andere Aspekte in Betracht, durch welche Art. 4 Abs. 3 EUV berührt sein kann.

Fraglich ist zunächst, ob bereits durch die fehlende „echte Verbindung“ ein Widerspruch zum Loyalitätsgrundsatz besteht. Indem die Kommission darauf abstellt, beruft sie sich in Anlehnung an *Nottebohm* auf das *genuine link*-Kriterium.¹¹¹ Auch in diesem Kontext stieß dies auf erhebliche Kritik.¹¹² Einerseits wird wiederum zutreffend darauf verwiesen, dass Regelungen von Mitgliedsstaaten, die ihre Staatsangehörigkeit *ius sanguini* auch ohne einen *genuine link* verleihen, nicht beanstandet werden.¹¹³ *Carrera* und *d'Oliveira* argumentieren zudem, dass dieses Kriterium im EU-Raum zur Rechtfertigung nationalistischer Einbürgerungsregelungen missbraucht werden könnte.¹¹⁴

Das Argument einer fehlenden „echten Verbindung“ ist auch im Rahmen der Loyalitätspflicht aus Art. 4 Abs. 3 EUV abzulehnen. Wie bereits aufgezeigt, stellt ein *genuine link* keine Voraussetzung für die völkerrechtliche Wirksamkeit einer Staatsangehörigkeit dar.¹¹⁵ Das Heranziehen dieses Kriteriums würde zu Rechtsunsicherheit führen, da nicht genau bestimmt werden kann, welche Staatsangehörigkeiten einen *genuine link* vorweisen. Nur hinsichtlich ‚Goldener Pass‘-Staatsangehörigkeiten auf das Fehlen eines *genuine links* zu verweisen, würde zu einer unsachgemäßen Differenzierung zwischen den Regelungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit führen.

Allerdings könnte Art. 4 Abs. 3 EUV auch abseits des *genuine link* Arguments berührt sein. Wenn ein EU-Mitgliedsstaat einem Drittstaatsangehörigen die Staatsbürgerschaft aufgrund eines CBI-Programms verleiht, wird diese Person automatisch Unionsbürger und genießt damit alle mit diesem Status einhergehenden Rechte. Nach der EU-Kommission haben Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren damit auch Auswirkungen auf die anderen Mitgliedsstaaten und sind diesen sowie der EU gegenüber nicht neutral.¹¹⁶ In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Loyalitätspflicht ein *free-rider*-Problem diskutiert: Mitgliedsstaaten, die ihre Staatsbürgerschaften verkaufen, profitieren von der Attraktivität der Unionsbürgerschaft an sich und durch das damit einhergehende Freizügigkeitsrecht auch von der Attraktivität anderer Mitgliedsstaaten.¹¹⁷ Während aber nur die Mitgliedsstaaten mit den CBI-Programmen die finanzielle Zuwendung der Investo-

¹¹⁰ Schlussanträge *Maduro*, EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 30.

¹¹¹ Bericht der EU-Kommission: Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der EU vom 23. Januar 2019, 6; Vgl. EU-Kommission, Englische Pressemitteilung unter Verwendung *genuine link*, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_1925 (besucht am 20. Januar 2023).

¹¹² *Weingerl/Tratnik*, LeXonomica JLE 11 (2019), 95 (121); *D'Oliveira*, EUI Law 15 (2018), 8, erhältlich im Internet: <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/58164> (besucht am 20. Januar 2023); *Sarmiento*, Investment Migration Working Papers 2 (2019), 25, erhältlich im Internet: <https://investmentmigration.org/wp-content/uploads/2020/09/IMC-RP-2019-2-Sarmiento.pdf> (besucht am 20. Januar 2023); *Carrera*, CEPS Paper 64 (2014), 27, erhältlich im Internet: <https://www.ceps.eu/ceps-publications/how-much-does-eu-citizenship-cost-maltese-citizenship-sale-affair-breakthrough-sincere/> (besucht am 20. Januar 2023).

¹¹³ *Weingerl/Tratnik*, LeXonomica JLE 11 (2019), 95.

¹¹⁴ *Carrera*, CEPS Paper 64 (2014), 27; *D'Oliveira*, EUI Law 15 (2018), 8.

¹¹⁵ Siehe unter C), II.

¹¹⁶ EU-Kommission, Pressemitteilung: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta ein vom 20. Oktober 2020.

¹¹⁷ *Carrera*, CEPS Paper 64 (2014), 26; *Berger*, ZaöRV (2021), 1033 (1052); *EPRS*, Avenues for EU action on citizenship and residence by investment schemes (2021), 20.

ren erhalten, trägt die gesamte EU die einhergehenden Sicherheitsrisiken und einzelne Mitgliedsstaaten auch die Kosten des Aufenthalts der neuen Unionsbürger auf ihrem Gebiet.¹¹⁸

Dieses Argument verdient Zustimmung. Durch die Verknüpfung mit der Unionsbürgerschaft wird die zunächst unilaterale Entscheidung über die Verleihung einer Staatsbürgerschaft zu einer Entscheidung, die die gesamte Union betrifft. Die Mitgliedsstaaten mit CBI-Programmen, handeln allein zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil unter Vermarktung der Unionsbürgerschaft und einhergehenden Sicherheitsrisiken. Dass die Auswirkungen der CBI-Programme auch die anderen Mitgliedsstaaten treffen, nehmen sie dabei in Kauf. Dem können sich die Mitgliedsstaaten auch nicht entziehen, da sie nach dem EuGH Urteil *Micheletti* die Verleihung der Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates anerkennen müssen und die damit einhergehende Verleihung der Unionsbürgerschaft in ihrer Wirkung nicht durch andere Voraussetzungen beschränken dürfen.¹¹⁹ Es ist folglich richtig, dass die aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit folgenden Gebote der Solidarität und Rücksichtnahme¹²⁰ durch solch ein *free-rider*-Verhalten berührt werden.

Außerdem wird im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 EUV argumentiert, dass durch CBI-Programme die Unionsbürgerschaft kommerzialisiert und dadurch ideell entwertet werde, was mitunter zu einer Gefährdung des Integrationsprozesses führe.¹²¹ Dagegen wird teilweise eingewandt, dass dieses Problem überbewertet werde, da die tatsächlichen Auswirkungen durch die geringe Anzahl der durch CBI-Programme erworbenen Unionsbürgerschaften marginal sind.¹²²

Doch auch wenn die Anzahl der durch CBI-Programme vergebenen Staatsbürgerschaften eher gering ist, können diese Regelungen trotzdem im Widerspruch zu Unionsrecht stehen. Der Verweis auf die geringe Quantität dieser Staatsbürgerschaften ist damit in rechtlicher Hinsicht kein tragfähiges Argument. Zudem liegt dem Komplex auch die generelle Frage zugrunde, wie man die Unionsbürgerschaft qualitativ bewertet.

Zwar ist die Unionsbürgerschaft in ihrem Bestehen akzessorisch zum Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates. Allerdings umfasst sie wie anfangs gezeigt, einen eigenen Rechtsgehalt mit wirtschaftlichen sowie politischen Rechten, der sich über die Zeit immer weiter ausgeformt hat. Demgemäß ist dem EU-Parlament zuzustimmen, dass die Unionsbürgerschaft eine große Errungenschaft der EU ist.¹²³ Es ist richtig, dass dieses Konzept schutzbedürftig ist und die Unionsbürgerschaft durch CBI-Programme geradezu kommerzialisiert wird. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Intention der EU als Wertegemeinschaft und nicht als rein profitorientierte geschäftliche Vereinigung bedenklich.

¹¹⁸ *Carrera*, CEPS Paper 64 (2014), 26; *EPRS*, Avenues for EU action on citizenship and residence by investment schemes (2021), 20; *Berger*, *ZaöRV* (2021), 1033 (1052).

¹¹⁹ EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rs. C-369/90 – *Micheletti*, Rn. 10.

¹²⁰ Vgl. zum Prinzip der Rücksichtnahme und Solidarität: *Kahl*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Ko., Art. 4 EUV, Rn. 103 f.; *Streinz*, in: Streinz, EUV/AEUV Ko., Art. 4 EUV, Rn. 4; EuGH, Urteil vom 30. September 2003, Rs. C-167/01 – *Inspire Act*, Rn. 45.

¹²¹ *Hilpold*, *NJW* (2014), 1071 (1074); *Carrera*, CEPS Paper 64 (2014), 28; *Shachar*, in: Shachar/Bauböck, *EUI Law I* (2014), 37 (37), erhältlich im Internet: <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/29318> (besucht am 20. Januar 2022).

¹²² *Weingerl/Tratnik*, *LeXonomica JLE* 11 (2019), 95 (121); *Kochenov*, in: Shachar/Bauböck, *EUI Law I* (2014), 27 (28).

¹²³ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments zum Verkauf der Unionsbürgerschaft (2013/2995(RSP)) vom 16. Januar 2014, M.

Ein Wertewiderspruch wird auch in Anbetracht der russischen Invasion der Ukraine deutlich: Durch CBI-Programme konnten staatstreue russische Oligarchen,¹²⁴ die gerade nicht elementare Werte aus Art. 2 EUV wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vertreten, Unionsbürger werden. Maltas Entscheidung zukünftig keine Staatsbürgerschaften mehr an Russen oder Belarussen zu vergeben, ist immerhin begrüßenswert.

Summa summarum stehen CBI-Programme durch das *free-rider*- Verhalten der Mitgliedstaaten und die Untergrabung der Unionsbürgerschaft im Widerspruch zum Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV.

2. Diskriminierungsaspekte

Europarechtliche Bedenken bestehen zudem bezüglich möglicher Diskriminierungen.¹²⁵ Aufgrund der immensen Beträge, die innerhalb von CBI-Programmen gefordert werden, steht diese Möglichkeit der Einbürgerung nur den reichsten Drittstaatsangehörigen zu. Die generelle politische Tendenz in der EU weist jedoch in Richtung strikterer Einwanderungsregeln.¹²⁶ Die zeitlichen und sozialen Anstrengungen, die innerhalb von Asylverfahren und konventionellen Einbürgerungsverfahren getätigt werden müssen, sind gegenüber denen von CBI-Programmen deutlich intensiver.¹²⁷ Das Europäische Parlament hat während der Flüchtlingskrise von 2015 die Diskrepanz zwischen dem Integrationswillen einiger Länder gegenüber Flüchtlingen versus wohlhabenden Investoren kritisiert.¹²⁸ Mit Blick auf die grundlegenden Werte der Gleichheit und Nichtdiskriminierung aus Art. 2 EUV ist diese Kritik an den CBI-Programmen durchaus berechtigt.

IV. Handlungsmöglichkeiten der EU

Neben dem Aspekt, welche EU-Rechtsgrundsätze durch Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren berührt werden, stellt sich jedoch die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten der EU in Bezug darauf offenstehen.

Zunächst könnte sich der EuGH mit der unionsrechtlichen Vereinbarkeit solcher Programme beschäftigen. Diese Möglichkeit erscheint aufgrund des Anrufens des EuGH hinsichtlich Maltas CBI-Programm durch die EU-Kommission wahrscheinlich. Der EuGH hat in *Rottmann* erklärt, dass Staatsbürgerschaftsregelungen mit Blick auf das Unionsrecht gerichtlicher Kontrolle unterliegen können.¹²⁹

Rottmann, Micheletti und die weiteren Entscheidungen des EuGH in diesem Bereich beschäftigten sich jedoch mit Konstellationen, in denen geprüft wurde, ob die Unionsbürgerschaft bzw. daraus folgende Rechte durch Staatsbürgerschaftsregelungen oder -maßnahmen der Mitgliedsstaaten beschränkt wurden.¹³⁰ Wie *Sarmiento* richtigerweise feststellt,

¹²⁴ Mehr als die Hälfte der ‚Goldenen Pässe‘ des zyprischen CBI-Programms sollen an russische Oligarchen vergeben worden sein: *Spiegel*, Ex-Google-Chef kauft sich zyprische Staatsangehörigkeit vom 10. November 2020, erhältlich im Internet: <https://bit.ly/3i8EDLu> (besucht am 20. Januar 2023).

¹²⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments zum Verkauf der Unionsbürgerschaft (2013/2995(RSP)) vom 16. Januar 2014, K.; *Berger*, ZaöRV (2021), 1033 (1057); *Swoboda*, in: Shachar/Bauböck, EUI Law I (2014), 35 (35).

¹²⁶ *EPRS*, CBI and EBI schemes in the EU (2018), 5.

¹²⁷ *EPRS*, Avenues for EU action on citizenship and residence by investment schemes (2021), 26.

¹²⁸ *EPRS*, CBI and EBI schemes in the EU (2018), 21.

¹²⁹ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 48.

¹³⁰ Vgl. *Sarmiento*, Investment Migration Working Papers 2 (2019), 15.

dienten die vom EuGH darin aufgezeigten Beschränkungen dem Zweck, die Effektivität der Unionsbürgerschaftsrechte zu stützen, nicht aber Kompetenzen der Mitgliedsstaaten einzugrenzen.¹³¹ Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren schränken jedoch nicht die Rechte von Unionsbürgern ein, sondern betreffen eher die EU als Ganzes in ihren Grundsätzen. Der Umstand, dass der EuGH in den früheren Rechtssachen Beschränkungen im Sinne der Unionsbürgerschaft festgelegt hat, ist mithin nicht ohne weiteres auf den hiesigen Fall der CBI-Programme übertragbar. Insofern stellt sich die Frage der Kompetenz des EuGHs bezüglich der Möglichkeit der Beschränkung von Einbürgerungsregelungen.

Die Kommission beruft sich auf Art. 4 Abs. 3 EUV, der schon oft Gegenstand von Rechtsfortbildung durch den EuGH war.¹³² Nichtsdestotrotz muss auch im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 EUV das Subsidiaritätsprinzip und die Wahrung der nationalen Identität gem. Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV beachtet werden.¹³³

Für die Regelung von CBI-Programmen auf Legislativebene hat sich jüngst das EU-Parlament ausgesprochen und eine legislative EntschlieÙung mit Vorschlägen an die Kommission angenommen.¹³⁴ Darin wird vorgeschlagen, eine Regelung zu erlassen, durch welche CBI-Programme bis 2025 schrittweise beendet werden. Als Rechtsgrundlage wird Art. 21 II i.V.m. Art. 79 Abs. 2 AEUV angeführt.¹³⁵

Ob aber eine Beschränkung durch den EuGH oder den europäischen Gesetzgeber: Die Kernfrage bleibt, ob der EU in diesem Rahmen eine Kompetenz zusteht. Während die EU-Kommission durch die Initiierung des Vertragsverletzungsverfahrens mit Verweis auf Art. 4 Abs. 3 EUV von einer Kompetenz ausgeht, wurde diese vielfach von Autoren verneint.¹³⁶

Letzteren ist zuzustimmen – es besteht bislang keine Kompetenz der EU für eine Beendigung der CBI-Programme durch den EuGH oder den europäischen Gesetzgeber. Zunächst findet sich in den Verträgen keine Kompetenzzuweisung hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsrechts der Mitgliedsstaaten an die EU. Auch eine historische Auslegung der Problematik bestätigt, wie vorsichtig mit dem Staatsangehörigkeitsrecht im unionsrechtlichen Kontext umzugehen ist: Im Rahmen der Verhandlungen um die Einführung der Unionsbürgerschaft wurden die Erklärung der Regierungskonferenz zum Vertrag von Maastricht¹³⁷ und der Beschluss des Europäischen Rats¹³⁸ der Schlussakte des EUV beigefügt. Diese stellten ausdrücklich sicher, dass auch mit Einführung der Unionsbürgerschaft der EU keine Kompetenz hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsrechts übertragen wird. Diese sind bei der Auslegung des Unionsrechts zu beachten¹³⁹. Dieser Ablauf unterstreicht, wie

¹³¹ *Ibid.*

¹³² *Schrill/Krell*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 4 EUV, Rn. 65; *Hatje*, in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 4 EUV, Rn. 31.

¹³³ *Schrill/Krell*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 4 EUV, Rn. 65.

¹³⁴ Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments mit Vorschlägen an die Kommission zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für Investitionen (2021/2026(INL)), vom 9. März 2022 abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0065_DE.pdf (besucht am 20. Januar 2023).

¹³⁵ *Ibid.*, 14.

¹³⁶ *Berger*, ZaöRV (2021), 1033 (1056); *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 20 AEUV, Rn. 47; *Weingerl/Tratnik*, LeXonomica JLE 11 (2019), 95 (122); *D'Oliveira*, EUI Law 15 (2018), 7; *Kochenov*, in: Shachar/Bauböck, EUI Law I (2014), 27.

¹³⁷ Schlussakte zum EU-Vertrag, Erklärung Nr. 2 zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, ABl. 1992 C 191/98.

¹³⁸ Europäischer Rat von Edinburgh, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 11.-12. Dezember 1992, 53.

¹³⁹ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-135/08 – *Rottmann*, Rn. 40.

wichtig den Mitgliedsstaaten die Wahrung ihrer Autonomie auch mit Einführung der Unionsbürgerschaft war.

Ganz in diesem Sinne ist gem. Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV die nationale Identität der Mitgliedsstaaten zu wahren. Das Staatsangehörigkeitsrecht und damit auch die Festlegung der Einbürgerungsregelungen gehört zum Kernbestand nationaler Autonomie der Staaten.¹⁴⁰ Dies hat für Deutschland auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt.¹⁴¹ Eine Überschreitung der Kompetenzgrenzen könnte somit Anlass zu einer *ultra-vires*-Kontrolle durch das BVerfG geben.¹⁴²

Dementsprechend ist auch der Legislativvorschlag des EU-Parlaments nicht haltbar. Art. 79 AEUV ist lediglich die Rechtsgrundlage für Maßnahmen der gemeinsamen Einwanderungspolitik. Art. 79 II AEUV stellt u.a. die Rechtsgrundlage für Maßnahmen im Bereich von Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen oder der Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen dar. Eine Kompetenz hinsichtlich der Einschränkung von Einbürgerungsregelungen als Teil des Staatsangehörigenrechts ist nicht in Art. 79 AEUV geregelt.¹⁴³ Ein Berufen hierauf würde gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gem. Art. 5 Abs. 2 EUV verstoßen.

Mangels Kompetenz steht es der EU folglich nicht offen die CBI-Programme zu beenden. Es bleibt der Weg einer Vertragsänderung gem. Art. 48 EUV, um Kompetenzen der EU in diesem Bereich einzuführen.¹⁴⁴ Ein Vertragsänderungsverfahren geht jedoch mit hohen Hürden einher, vgl. Art. 48 EUV. Schließlich besteht weiterhin die Möglichkeit, schlichtweg politischen Druck gegen CBI-Programme auszuüben.¹⁴⁵ Da Zypern sein Programm bereits beendet und Bulgarien die Beendigung eingeleitet hat, erscheint auch dieser Weg gewissermaßen erfolgsversprechend zu sein.

Was allerdings zumindest eine Handlungsmöglichkeit bezüglich der Beschränkung von Sicherheitsrisiken eröffnet, ist die Beachtung von CBI-Programmen in sekundärrechtlichen Regelungen zu Rechtsbereichen, in denen die EU zuständig ist. So wurden Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in der fünften EU-Geldwäsche-Richtlinie beachtet.¹⁴⁶

V. Fazit

„Goldene Pässe“ aus der Perspektive des EU-Rechts zeigen, wie schmal der Grat zwischen der Wahrung der Souveränität der Mitgliedsstaaten und der Effektivität der Union als solidarische Rechtsgemeinschaft ist. Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren werden von den Mitgliedsstaaten zur Aufbesserung ihres Staatshaushaltes eingeführt. Auf der Seite der Vorteile bleibt die Erzielung eines wirtschaftlichen Profits für den einführenden Staat jedoch allein stehen. Sicherheitsrisiken, eine Erschütterung des Loyalitätsgefüges der Mitgliedsstaaten, die Kommerzialisierung der Unionsbürgerschaft, Diskriminierungsbedenken und

¹⁴⁰ Vgl. *D'Oliveira*, *EUI Law* 15 (2018), 7.

¹⁴¹ BVerfGE 123, 267 (348 ff.).

¹⁴² *Berger*, *ZaöRV* (2021), 1033 (1056), Vgl. zur „*ultra vires*“ Kontrolle: *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 241.

¹⁴³ Vgl. *Thym*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*, Art. 79 AEUV Rn. 27.

¹⁴⁴ Vgl. *Schönberger*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*, Rn. 47; *Berger*, *ZaöRV* (2021), 1033 (1056).

¹⁴⁵ *Berger*, *ZaöRV* (2021), 1033 (1056).

¹⁴⁶ Richtlinie (EU) 2018/843, ABl. L 156/43 vom 30. Mai 2018, erhältlich im Internet:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0843&from=DE> (besucht am 20. Januar 2023).

gegenwärtig der Komplex ‚Goldener Pässe‘ im Lichte des russischen Krieges gegen die Ukraine – all diese Aspekte zeigen, dass die Nachteile eindeutig überwiegen.

Auch wenn CBI-Programme im Widerspruch zu europäischen Werten stehen, sind der Integrationsgemeinschaft gleichwohl dort Grenzen gesetzt, wo ihr durch die Mitgliedsstaaten keine Kompetenzen übertragen wurden. Die berührten Grundsätze, so wichtig sie auch für die Funktionsfähigkeit der EU sind, sind keine Kompetenzzuweisungen. Momentan hat die EU keine Kompetenz die CBI-Programme zu beenden. Der Verweis auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist somit nur ein stumpfes Schwert. Ein weiteres Tätigwerden des europäischen Gesetzgebers bzgl. CBI-Programmen in sicherheitsrechtlichen Bereichen, wie in der fünften Geldwäscherichtlinie, ist jedoch zu begrüßen.

Um die europäischen Werte und das Konzept der Unionsbürgerschaft an sich zu stärken, könnte ein Vertragsänderungsverfahren gem. Art. 48 EUV angestrengt werden. Dadurch würden die Mitgliedsstaaten jedoch einen weiteren Teil ihrer Autonomie abgeben, sodass die Umsetzbarkeit eines solchen Vorhabens zweifelhaft ist. Erst durch eine vertragliche Regelung auf EU-Ebene kann jedoch garantiert werden, dass europäische Werte wirklich nicht zum Verkauf stehen.

F. Gesamtfazit

Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren machen deutlich, welche Auswirkungen nationale Regelungen im internationalen Mehrebenensystem haben können. ‚Goldene Pässe‘ stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zum allgemeinen Völkerrecht. Allerdings kann ein rechtsmissbräuchlicher Erwerb dazu führen, dass eine solche ‚Goldene Pass‘-Staatsangehörigkeit nicht anerkannt werden muss. Der Gedanke des Rechtsmissbrauchs findet auch im Investitionsschutzrecht Anwendung. Zwar verbleibt die Analyse noch theoretisch, jedoch könnte ein *nationality planning* durch Investoren auftreten, dem am besten durch vertragliche Regelungen in den IIAs entgegengetreten werden kann. Im EU-Recht sind ‚Goldene Pässe‘ ebenso relevant wie problematisch. Sie stehen im Widerspruch zu europäischen Werten, allerdings müssen unionsrechtliche Kompetenzgrenzen beachtet werden, welche die EU in Anbetracht dieser Herausforderung ein Stück weit machtlos zurücklassen.

Aufgrund der Dynamik des Themas ist es vorstellbar, dass sich in Zukunft noch weitere Rechtsfragen auftun werden. Die Analyse zeigt, dass es keine einheitliche Bewertung ‚Goldener Pässe‘ gibt und die Besonderheiten jeder Regelungsebene zu beachten sind. Die nationalen Gesetzgeber sollten sich darüber bewusst sein, inwieweit Rechte und Werte neben dem ‚Goldenen Pass‘ mitverkauft werden und welche Konsequenzen dies im internationalen Rechtssystem haben kann.

Zusammenfassung

„Goldene Pässe“ – eine Praxis, welche den Spruch „Mit Geld kann man nicht alles kaufen“, zumindest mit Blick auf Staatsangehörigkeiten relativiert. Solche Regelungen, auch Citizenship by Investment-Programme (CBI) genannt, ermöglichen es Personen eine Staatsbürgerschaft schlichtweg zu kaufen. Es erstaunt daher nicht, dass Sie weltweit zunehmend an Popularität gewinnen. Auch einige EU-Staaten haben die Möglichkeit der Einbürgerung durch den Kauf einer Staatsbürgerschaft eingeführt. Dieser Beitrag erläutert vor diesem aktuellen Hintergrund inwiefern das Konzept der „Goldenen Pässe“ mit dem allgemeinen Völkerrecht, dem Investitionsschutzrecht und dem EU-Recht vereinbar ist.

Im Völker- und Investitionsschutzrecht spielt dabei vor allem der Grundsatz des Rechtsmissbrauchs eine entscheidende Rolle für die rechtliche Bewertung.

Der Schwerpunkt des Beitrags liegt auf der Analyse des EU-Rechts. Hier besteht ein besonderes Konfliktpotenzial, da mit dem Erwerb einer Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates automatisch der Erwerb der Unionsbürgerschaft einhergeht. Dadurch hat die unilaterale Entscheidung eines Mitgliedstaates zur Verleihung seiner Staatsbürgerschaft vielfältige Auswirkungen auf die gesamte Union. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und dem Wert der Unionsbürgerschaft einerseits und dem mitgliedstaatlichen Souveränitätsverständnis und unionsrechtlichen Kompetenzgrenzen andererseits.

Auf jeder Regelungsebene im Mehrebenensystem können sich Konflikte ergeben, sobald die „Goldene Pass“-Staatsangehörigkeit zum Anknüpfungspunkt für widerstreitende Interessen wird.

Abstract

‘Golden passports’ – a practice that challenges the saying “money can’t buy everything”, at least with regard to citizenship. ‘Golden passport’-schemes, also called Citizenship by Investment-programs (CBI), allow people to simply buy citizenship. These schemes are gaining popularity around the world, and some EU countries have also introduced the possibility of naturalization through the purchase of citizenship. In the light of these recent developments, this article examines to what extent the concept of ‘golden passports’ is compatible with public international law, investment protection law, and EU law.

In public international law and investment protection law, the principle of abuse of rights plays a fundamental role in the legal assessment.

However, this article primarily focuses on the analysis of EU law. There is a particular potential for conflict here, since the acquisition of citizenship of a Member State is automatically accompanied by the acquisition of the EU citizenship. As a result, the unilateral decision of a Member State to grant its citizenship has implications for the entire Union. In this context, tension arises between the principle of sincere cooperation and the value of the EU citizenship on one hand, and Member State sovereignty and EU competence limits on the other hand.

On all the discussed levels of law, conflicts in relation to ‘Golden Passport’-schemes can occur as soon as the nationality of a person becomes the determinant for opposed interests.

Literaturverzeichnis

- Baumgartner*, Jorun, Treaty Shopping in International Investment Law, Oxford 2016.
- Becker*, Ulrich/*Hatje*, Armin/*Schoo*, Johann/*Schwarze*, Jürgen (Hrsg.); EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Berger*, Julien, Staatsbürgerschaft als Ware – von Goldenen Pässen und der Europäischen Union, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (2021), 1033-1058.
- Bering*, Jürgen, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 81 (2008), erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.25673/76573> (besucht am 20. Januar 2023).
- Bieber*, Roland/*Epiney*, Astrid/*Haag*, Marcel/*Kotzur*, Markus, Die Europäische Union, 13. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Callies*, Christian/*Ruffert*, Matthias, EUV-AEUV Kommentar, 6. Auflage, München 2022.
- Carrera*, Sergio, How much does EU Citizenship cost? The Maltese citizenship-for-sale affair: A breakthrough for sincere cooperation in citizenship of the union?, Centre for European Policy Studies Paper 64 (2014), erhältlich im Internet: <https://www.ceps.eu/ceps-publications/how-much-does-eu-citizenship-cost-maltese-citizenship-sale-affair-breakthrough-sincere/> (besucht am 20. Januar 2023).
- Cheng*, Bin, General Principles of Law as applied by international courts and tribunals, Cambridge, 1993.
- Dahm*, Georg/*Delbrück*, Jost/*Wolfgram*, Rüdiger, Völkerrecht Band I/2 Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte, Räume unter internationaler Verwaltung, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Doehring*, Karl, Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2004.
- D’Oliveira*, Hans Ulrich Jessurun, Union Citizenship and Beyond, European University Institute Law 15 (2018), erhältlich im Internet: <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/58164> (besucht am 20. Januar 2023).
- Eichberger*, Fabian S., Die Grenzen der Zulässigkeit des „nationality planning“ im Investitionsschutzrecht, Archiv des Völkerrechts (2020), 307-336.
- Geiger*, Rudolf, Staatsrecht III, Bezüge des Grundgesetzes zum Völker- und Europarecht, 7. Auflage, München 2018.
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard/*Nettesheim*, Martin (Hrsg.), EUV AEUV Kommentar, München 2022.
- Graf Vitzthum*, Wolfgang/*Proeßl*, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019.
- Hailbronner*, Kai/*Kau*, Marcel/*Gnatzy*, Thomas/*Weber*, Ferdinand, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage, München 2022.
- Haratsch*, Andreas/*Koenig*, Christian/*Pechstein*, Matthias, Europarecht, 12. Auflage, Tübingen 2020.
- Herdegen*, Matthias, Völkerrecht, 20. Auflage, München 2021.
- Internationales Wirtschaftsrecht, 12. Auflage, München 2020.
- Hilpold*, Peter, Die verkaufte Unionsbürgerschaft, Neue Juristische Wochenschrift (2014), 1071-1074.
- Hobe*, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.
- Hobe*, Stephan/*Fremuth*, Michael Lysander, Europarecht, 10. Auflage, München 2020.
- Hunter*, Robert, The Nationality of Corporations, in: The International Law Association German Branch Sub-Committee on Investment Law, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, 37-51, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 106 (2011), erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.25673/76736> (besucht am 20. Januar 2023).
- Ipsen*, Knut, Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018.
- Kotalakidis*, Nikolaos, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, Baden-Baden 2000.

- Kochenov*, Dimitry, Citizenship for Real: Its Hypocrisy, Its Randomness, Its Price, in: Shachar/Bauböck, Should Citizenship be for Sale?, European University Institute Law I (2014), 27-29, erhältlich im Internet: <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/29318> (besucht am 20. Januar 2023).
- Lehner*, Roman, Mitgliedschaft in der Union – Bedeutung, Begründung, Beendigung; in: Niedobitek, Matthias (Hrsg.), Europarecht, 2. Auflage, Berlin/Boston 2020.
- Neier*, Christina, Der Kernbestandsschutz der Unionsbürgerschaft, Baden-Baden 2019.
- Olmedo*, Javier Garcia, Nottebohm Under Attack (Again): Is it Time for Reconciliation?, Blog of European Journal of International Law vom 10. Dezember 2021, erhältlich im Internet: <https://www.ejiltalk.org/nottebohm-under-attack-again-is-it-time-for-reconciliation/> (besucht am 20. Januar 2023).
- Nationality of Claim: Investment Arbitration, Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law (2019), erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law-mpeipro/e1879.013.1879/law-mpeipro-e1879> (besucht am 20. Januar 2023).
- Oppermann*, Thomas/*Classen*, Claus D./*Nettesheim*, Martin, Europarecht, 9. Auflage, München 2021.
- Peers*, Steve, Want to be an EU citizen? Show me the money!, EU law analysis blog vom 28. Januar 2014, erhältlich im Internet: <http://eulawanalysis.blogspot.com/2014/01/want-to-be-eu-citizen-show-me-money.html> (besucht am 20. Januar 2023).
- Reinisch*, August, Internationales Investitionsschutzrecht, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 454-494.
- Schöbener*, Burkhard/*Herbst*, Jochen/*Perkams*, Markus, Internationales Wirtschaftsrecht, Hamburg 2010.
- Schroeder*, Werner, Grundkurs Europarecht, 5. Auflage, München 2017.
- Schweitzer*, Michael/*Dederer*, Hans-Georg, Staatsrecht III, 12. Auflage, Heidelberg 2020.
- Sarmiento*, Daniel, EU Competence and the Attribution of Nationality in Member States, Investment Migration Working Papers 2 (2019), erhältlich im Internet: <https://investmentmigration.org/wp-content/uploads/2020/09/IMC-RP-2019-2-Sarmiento.pdf> (besucht am 20. Januar 2023).
- Shachar*, Ayelet, Coda, in: Shachar/Bauböck, Should Citizenship be for Sale?, European University Institute Law I (2014), 37, erhältlich im Internet: <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/29318> (besucht am 20. Januar 2023).
- Spiro*, Peter J., Nottebohm and ‘Genuine Link’: Anatomy of a Jurisprudential Illusion, Investment Migration Working Papers 1 (2019), erhältlich im Internet: <https://investmentmigration.org/wp-content/uploads/2020/10/IMC-RP-2019-1-Peter-Spiro.pdf> (besucht am 20. Januar 2023).
- Sloane*, Robert D., Breaking the genuine link: the contemporary international legal regulation of nationality, Harvard International Law Journal 50 (2009), erhältlich im Internet: https://scholarship.law.bu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1494&context=faculty_scholarship (besucht am 20. Januar 2023).
- Streinz*, Rudolf, Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2019.
- (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, 3. Auflage, München 2018.
- Stein*, Torsten/*von Buttlar*, Christian/*Kotzur*, Markus, Völkerrecht, 14. Auflage, München 2017.
- Swoboda*, Hannes, Linking citizenship to income undermines European values. We need shared criteria and guidelines for access to EU citizenship, in: Shachar/Bauböck, Should Citizenship be for Sale?, European University Institute Law I (2014), 35-36, erhältlich im Internet: <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/29318> (besucht am 20. Januar 2023).
- Von Arnould*, Andreas, Völkerrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2019.
- Weingerl*, Petra/*Tratnik*, Matjaz, Citizenship by Investment Programs from the Perspective of International and EU Law, LeXonomica Journal of Law and Economics Volume 11 (2019), 95-126, erhältlich im Internet: <https://journals.um.si/index.php/lexonomica/article/view/218/468> (besucht am 20. Januar 2023).

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/ Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European

- Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- 129 Christian Tietje/Jürgen Bering/Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- 130 Stephan Madaus, Help for Europe’s Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU’s policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1
- 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. FimanoG?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7

- 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- 151 Hrabrin Bachev/Yixian Chen/Jasmin Hansohm/Farhat Jahan/Lina Lorenzoni Escobar/Andrii Mykhailov/Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- 153 Christian Tietje/Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of culture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1
- 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d’intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9

- 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6
- 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit – Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-097-9
- 177 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-103-7
- 178 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, Februar 2022, ISBN 978-3-96670-107-5
- 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-135-8
- 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-143-3
- 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrags, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-141-9
- 182 Anne-Christin Mittwoch/Fernanda Luisa Bremenkamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for the internationally active Market Players?, Juni 2022, ISBN 978-3-96670-147-1
- 183 Paul Schiering, Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union – Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer Abschirmung, August 2022, ISBN 978-3-96670-157-0
- 184 Robert Richter, Die „public morals exception“ im WTO-Recht. Entwicklung in der Rechtsprechung und dogmatische Analyse, Februar 2023, ISBN 978-3-96670-174-4

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>